

Informationen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die bisherigen Förderungen der KfW und des BAFA für die Energieeffizienz von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Wärme wurden neu geordnet, gebündelt und übersichtlicher gestaltet. Dazu wurden die bestehenden Förderprogramme in der „**Bundesförderung für effiziente Gebäude**“ (BEG) zusammengefasst.

Das neue Bundesförderprogramm ist zum 01.07.2021 vollständig gestartet und enthält nun nur noch drei Teilprogramme: **Wohngebäude**, **Nichtwohngebäude** und **Einzelmaßnahmen**.



1. Förderkonditionen Wohngebäude (BEG WG)

Dieses Förderprogramm sieht die **Sanierung des gesamten Gebäudes zu einem Effizienzhaus** vor. Das Effizienzhaus ist ein technischer Standard, den die KfW in ihren Förderprodukten nutzt. Unterschiedliche Zahlenwerte geben an, wie energieeffizient ein Gebäude im Vergleich zu einem Referenzgebäude ist. So liegt der Primärenergiebedarf für ein Effizienzhaus 55 bei 55% des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes (Neubaustandard). Bei der Sanierung zum Effizienzhaus wird nicht nur die Gebäudehülle betrachtet. In der Regel muss dabei auch die Heizungsanlage erneuert werden.

Wie hoch der Zuschuss ist, hängt von der erreichten Effizienzklasse und den förderfähigen Kosten ab.

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Voraussetzung ist, dass der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger bzw. das Wärme- oder Gebäudenetz als Bestandteil der geförderten Sanierung zur Effizienzhaus-EE-Klasse erstmals eingebaut bzw. erstmals angeschlossen wird und zuvor kein solcher Wärmeerzeuger im Gebäude vorhanden war.

Wird die Effizienzhaus-Stufe im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erreicht, steigt der jeweilige Zuschuss um 5 Prozentpunkte.

Förderung von Effizienzhäusern		Investitionszuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss	iSFP-Bonus	Betrag je Wohneinheit bis zu
Sanierung zum	EH 40	45 %	+ 5 %	54.000 €
	EH 40 EE	50 %	+ 5 %	75.000 €
	EH 55	40 %	+ 5 %	48.000 €
	EH 55 EE	45 %	+ 5 %	67.500 €
	EH 70	35 %	+ 5 %	42.000 €
	EH 70 EE	40 %	+ 5 %	60.000 €

Bei **Neubauten** werden die Effizienzhaus-Stufen 40 oder 55 bis zu 37.500 Euro je Wohneinheit gefördert. Berücksichtigt wird dabei, ob das Gebäude die Kriterien für eine Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeitsklasse erfüllt oder die Stufe Effizienzhaus 40 Plus erreicht.

Förderung von Effizienzhäusern		Investitionszuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss	Betrag je Wohneinheit bis zu
Neubau	EH 40 Plus	25 %	37.500 €
	EH 40	20 %	24.000 €
	EH 40 EE	22,5 %	33.750 €
	EH 55	15 %	18.000 €
	EH 55 EE	17,5 %	26.250 €

1.2 Förderkonditionen Wohngebäude (BEG EM)

Der **Fördersatz beträgt 20 Prozent** der förderfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf **60.000 Euro pro Wohneinheit**.

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich. Neben den Außenbauteilen werden über dieses Förderprogramm auch die Heizungserneuerung und die Erneuerung/ Optimierung der sonstigen Anlagentechnik gefördert.

1.3 Förderkonditionen Wohngebäude (BEG NWG)

Die Stadt Walldorf fördert nur die energetische Sanierung Wohngebäuden. Auf eine Darstellung der Förderkonditionen der BEG NWG wird verzichtet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Dachdämmung

Die Dachschrägen sowie die obersten Geschossdecken sind oft schlecht oder gar nicht wärme- gedämmt, so dass hier große Einsparpotentiale vorhanden sind. Die günstigsten Zeitpunkte für eine Dämmung sind geplante Renovierungsarbeiten, Dachsanierungen und der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken. Geschossdecken zu ungeheizten Dachräumen können auch nachträglich von oben einfach gedämmt werden.

Die Wärmeverluste der Dachflächen und obersten Geschossdecken können durch Auf-, Zwischen- oder Untersparrendämmung bzw. durch Kombinationen hiervon um bis zu 90 % reduziert werden, wobei jährlich pro m² Dachfläche zwischen 30 und 150 Kilowattstunden Erdgas bzw. zwischen 3 und 15 Liter Heizöl sowie 45 kg Kohlendioxid (CO₂) eingespart werden können.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Dämmung des Daches.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die nachträgliche Dämmung bestehender Schrägdächer, Flachdächer und oberster Geschossdecken in **Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich.**

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die energetischen Anforderungen erfüllen. Die **Wärmedämmung** darf dabei einen maximalen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von **0,14 W/(m²K)** aufweisen.

Beispiele förderfähiger Dämmstoffe

Wärmeleitstufe (WLS)	024	028	032	035	040	045
Erforderliche Dämmstärke in cm	18	20	22	24	28	32

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Inanspruchnahme eines kostenlosen KliBA-Beratungsgespräches und Erstellung eines Wärmepasses.

Beides kann entfallen, wenn der Gebäudeeigentümer stattdessen einen Energieberatungsbericht mit Sanierungsvarianten eines gelisteten Energieeffizienz-Experten oder einen individuellen Sanierungsfahrplan vorlegt. Ein Energieausweis ist nicht ausreichend.

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 4.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Herstellung einer Dachdämmung notwendig sind sowie alle Kosten von Nebenarbeiten, z.B. die Aufdoppelung von Sparren, oder der Einbau von Dampfbremsen oder Luftdichtheitsfolien.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 €.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung ausgeführt, werden die anrechenbaren Materialkosten mit maximal 50 % bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

Eine Sonderregelung gilt für An- und Umbauten an Bestandsgebäuden. Die Stadt Walldorf fördert die Differenz der Materialkosten zwischen einer Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und einer Dämmung gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Walldorf zu 50%. Die Dämmstärke erhöht sich dabei um ca. 4 cm.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

4.1 Förderzuschlag Bauteil+:

Der Förderanteil von 25% der anrechenbaren Kosten gilt für die Sanierung einzelner Bauteile. Wenn innerhalb von 2 Jahren mehrere Bauteile (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) saniert werden, wird ein stufenweiser Zuschlag auf den Förderanteil der sanierten Bauteile gewährt. Die Zuschläge werden nur gewährt, wenn ein **gesamtes Bauteil** saniert wird. So fallen die Dämmung einzelner Fassaden oder der Austausch einzelner Fenster nicht unter die Zuschlagsregel. Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen der städtischen Förderprogramme erfüllen.

Förderanteil für	Bei einem sanierten Bauteil	Bei 2 sanierten Bauteilen	Bei 3 sanierten Bauteilen	Bei 4 sanierten Bauteilen
Bauteil 1	25%	27%	29%	31%
Bauteil 2		27%	29%	31%
Bauteil 3			29%	31%
Bauteil 4				31%

Die Zweijahresfrist beginnt mit der Bewilligung der ersten Maßnahme. Alle Maßnahmen, die unter die Zuschlagsregel fallen sollen, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Frist abgeschlossen sein.

4.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf **8.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte geförderte Bauteil** verwendet werden.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ dem Antragsformular
- ▶ dem Angebot oder der Kostenschätzung
- ▶ dem Materialnachweis/ technischem Datenblatt (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ dem Wärmepass der KliBA **oder alternativ dem Energieberatungsbericht oder dem individuellen Sanierungsfahrplan**
- ▶ Aktuelle Fotos des ungedämmten Daches
- ▶ Bei An- und Umbauten ein Angebot, aus dem die Materialkosten für die Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und der Dämmung gemäß den Walldorfer Förderrichtlinien hervorgeht

6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet**. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweise über die eingebauten Dämmstoffe
- ▶ Unternehmererklärung nach § 96 GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- ▶ Fotos des gedämmten Daches (Dämmmaterial muss erkennbar sein!)

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Außenwanddämmung

Die Außenwände der heute zur Sanierung anstehenden Gebäude wurden überwiegend als Vollziegel-, Bimsbetonhohlblock- oder später auch als Hochlochziegel-Mauerwerk ausgeführt. Durch Aufbringen eines Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS), das die Anforderungen des Förderprogramms erfüllt, kann der Wärmeschutz um bis zu 90 % verbessert werden. Hierdurch kann pro m² gedämmter Außenwand jährlich zwischen 70 und 200 Kilowattstunden Erdgas bzw. zwischen 7 und 20 Liter Heizöl sowie 60 kg Kohlendioxid (CO₂) eingespart werden.

Durch die Wärmedämmung wird die innere Wandtemperatur höher, wodurch Bauschäden durch Tauwasserausfall und Schimmelbildung vermieden werden. Ein weiteres Plus: Die Behaglichkeit in den Räumen nimmt zu.

Bei einer Außenwandsanierung fällt die Hälfte der Kosten ohnehin durch Gerüst, Verputzen und Streichen der Fassade an. Die Mehrkosten für die Dämmung amortisieren sich durch die eingesparte Heizenergie, durch Fördermittel und zinsverbilligte Darlehen in kurzer Zeit.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Dämmung der Außenwand.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die nachträgliche Dämmung bestehender Außenwände an **Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich.**

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die energetischen Anforderungen erfüllen. Die **Wärmedämmung** darf dabei einen maximalen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von **0,20 W/(m²K)** aufweisen.

Beispiele förderfähiger Dämmstoffe Außenwand

Wärmeleitstufe (WLS)	024	028	032	035	040	045	050
Erforderliche Dämmstärke in cm	12	14	16	18	20	22	25

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Inanspruchnahme eines kostenlosen KliBA-Beratungsgespräches und Erstellung eines Wärmepasses

Beides kann entfallen, wenn der Gebäudeeigentümer stattdessen einen Energieberatungsbericht mit Sanierungsvarianten eines gelisteten Energieeffizienz-Experten oder einen individuellen Sanierungsfahrplan vorlegt. Ein Energieausweis ist nicht ausreichend.

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 4.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Herstellung einer Fassadendämmung notwendig sind sowie alle Kosten von Nebenarbeiten zur Anpassung an die gedämmte Fassade, z.B. verbreiterte Fensterbänke oder Neuinstallation von Regenfallrohren.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 €.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung ausgeführt, werden die anrechenbaren Materialkosten mit maximal 50 % bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

Eine Sonderregelung gilt für An- und Umbauten an Bestandsgebäuden. Die Stadt Walldorf fördert die Differenz der Materialkosten zwischen einer Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und einer Dämmung gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Walldorf zu 50%. Die Dämmstärke erhöht sich dabei um ca. 4 cm.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

4.1 Förderzuschlag Bauteil+

Der Förderanteil von 25% der anrechenbaren Kosten gilt für die Sanierung einzelner Bauteile. Wenn innerhalb von 2 Jahren mehrere Bauteile (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) saniert werden, wird ein stufenweiser Zuschlag auf den Förderanteil der sanierten Bauteile gewährt. Die Zuschläge werden nur gewährt, wenn ein **gesamtes Bauteil** saniert wird. So fallen die Dämmung einzelner Fassaden oder der Austausch einzelner Fenster nicht unter die Zuschlagsregel. Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen der städtischen Förderprogramme erfüllen.

Förderanteil für	Bei einem sanierten Bauteil	Bei 2 sanierten Bauteilen	Bei 3 sanierten Bauteilen	Bei 4 sanierten Bauteilen
Bauteil 1	25%	27%	29%	31%
Bauteil 2		27%	29%	31%
Bauteil 3			29%	31%
Bauteil 4				31%

Die Zweijahresfrist beginnt mit der Bewilligung der ersten Maßnahme. Alle Maßnahmen, die unter die Zuschlagsregel fallen sollen, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Frist abgeschlossen sein.

4.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf **8.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte geförderte Bauteil** verwendet werden.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung
- ▶ Materialnachweis/ technisches Datenblatt (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ Wärmepass der KliBA **oder alternativ dem Energieberatungsbericht oder dem individuellen Sanierungsfahrplan**
- ▶ Aktuelle Fotos der ungedämmten Außenfassade
- ▶ Bei An- und Umbauten ein Angebot, aus dem die Materialkosten für die Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und der Dämmung gemäß den Walldorfer Förderrichtlinien hervorgeht

6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet**. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweise über die eingebauten Dämmstoffe
- ▶ Unternehmererklärung nach § 96 GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- ▶ Fotos der gedämmten Außenfassade (Dämmmaterial muss erkennbar sein!)

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Kellerdeckendämmung

(Förderfähig nur in Verbindung mit der Außenwanddämmung)

Die Dämmung der Kellerdecke kann ohne größeren technischen und finanziellen Aufwand realisiert und auch gut in Eigenleistung ausgeführt werden. Je nach vorhandener Gebäudehülle können bis zu 13 % der insgesamt möglichen Einsparungen in diesem Bereich erzielt werden. Durch die Wärmedämmung wird die Fußbodentemperatur und damit der Wohnkomfort merklich erhöht.

Die Kellerdeckendämmung ist nur in Verbindung mit der Außenwanddämmung förderfähig.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Dämmung der Kellerdecke **in Verbindung mit der Außenwanddämmung**.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf nachträgliche Dämmung bestehender Kellerdecken von **Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich**.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die energetischen Anforderungen erfüllen. Die **Wärmedämmung** darf dabei einen maximalen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von **0,25 W/(m²K)** aufweisen.

Beispiele förderfähiger Dämmstoffe

Wärmeleitstufe (WLS)	024	030	035	040	045
Erforderliche Dämmstärke in cm	10	12	14	16	18

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Dämmung der Außenwand gemäß städtischer Förderrichtlinie
- Inanspruchnahme eines kostenlosen KliBA-Beratungsgespräches und Erstellung eines Wärmepasses

Beides kann entfallen, wenn der Gebäudeeigentümer stattdessen einen Energieberatungsbericht mit Sanierungsvarianten eines gelisteten Energieeffizienz-Experten oder einen individuellen Sanierungsfahrplan vorlegt. Ein Energieausweis ist nicht ausreichend.

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 1.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Herstellung einer Kellerdeckendämmung notwendig sind.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 100 €.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung ausgeführt, werden die anrechenbaren Materialkosten mit maximal 50 % bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

Eine Sonderregelung gilt für An- und Umbauten an Bestandsgebäuden. Die Stadt Walldorf fördert die Differenz der Materialkosten zwischen einer Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und einer Dämmung gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Walldorf zu 50%. Die Dämmstärke erhöht sich dabei um ca. 4 cm.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

4.1 Förderzuschlag Bauteil+:

Der Förderanteil von 25% der anrechenbaren Kosten gilt für die Sanierung einzelner Bauteile. Wenn innerhalb von 2 Jahren mehrere Bauteile (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) saniert werden, wird ein stufenweiser Zuschlag auf den Förderanteil der sanierten Bauteile gewährt. Die Zuschläge werden nur gewährt, wenn ein **gesamtes Bauteil** saniert wird. So fallen die Dämmung einzelner Fassaden oder der Austausch einzelner Fenster nicht unter die Zuschlagsregel. Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen der städtischen Förderprogramme erfüllen.

Förderanteil für	Bei einem sanierten Bauteil	Bei 2 sanierten Bauteilen	Bei 3 sanierten Bauteilen	Bei 4 sanierten Bauteilen
Bauteil 1	25%	27%	29%	31%
Bauteil 2		27%	29%	31%
Bauteil 3			29%	31%
Bauteil 4				31%

Die Zweijahresfrist beginnt mit der Bewilligung der ersten Maßnahme. Alle Maßnahmen, die unter die Zuschlagsregel fallen sollen, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Frist abgeschlossen sein.

4.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf **2.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte geförderte Bauteil** verwendet werden.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung
- ▶ Materialnachweis/ technisches Datenblatt (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ Wärmepass der KliBA **oder alternativ dem Energieberatungsbericht oder dem individuellen Sanierungsfahrplan**
- ▶ Aktuelle Fotos der ungedämmten Kellerdecke
- ▶ Bei An- und Umbauten ein Angebot, aus dem die Materialkosten für die Dämmung nach GebäudeEnergieGesetz (GEG) und der Dämmung gemäß den Walldorfer Förderrichtlinien hervorgeht

6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet**. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweise über die eingebauten Dämmstoffe
- ▶ Unternehmererklärung nach § 96 GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- ▶ Fotos der gedämmten Kellerdecke (Dämmmaterial muss erkennbar sein!)

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Fenstererneuerung durch Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung

In Altbauten sind oftmals noch einfach verglaste Fenster vorhanden, die enorme Wärmeverluste bedingen. Beim Einsatz einer Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung lassen sich diese Wärmeverluste um bis zu 85 % reduzieren. Pro m² Fensterfläche werden hierdurch jährlich ca. 400 Kilowattstunden Erdgas bzw. oder 40 Liter Heizöl und 120 kg Kohlendioxid (CO₂) eingespart.

Wärmeschutzverglasung heißt nichts anderes, als dass der Raum zwischen den Scheiben mit einem schlecht wärmeleitenden Edelgas gefüllt und die innere Scheibe wärmereflektierend beschichtet ist.

Die Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung fängt selbst in den einstrahlungsarmen Wintermonaten mehr Sonnenwärme ein, als sie an Wärme nach außen durchlässt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Fenstererneuerung mit Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Fenstererneuerung durch Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung an **Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich.**

3. Fördervoraussetzungen

- **beim Scheibentausch** und Verbleib der Fensterrahmen der U_g -Wert $\leq 0,70 \text{ W/m}^2\text{K}$
- **beim Fenstertausch incl. neuer Rahmen** der U_w -Wert $\leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$
- **beim Tausch von Dachflächenfenstern** der U_w -Wert $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$
- **beim Tausch der Haustür** der U_D -Wert $\leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Inanspruchnahme eines kostenlosen KliBA-Beratungsgespräches und Erstellung eines Wärmepasses
Beides kann entfallen, wenn der Gebäudeeigentümer stattdessen einen Energieberatungsbericht mit Sanierungsvarianten eines gelisteten Energieeffizienz-Experten oder einen individuellen Sanierungsfahrplan vorlegt. Ein Energieausweis ist nicht ausreichend.

4. Zuschusshöhe

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 3.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die unmittelbar zum Einbau neuer Fenster notwendig sind. Bei Fenstervergrößerungen ist nur die Flächengröße des ursprünglichen Fensters förderfähig. Die anrechenbaren Kosten werden anteilig berücksichtigt.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 €.

Wintergartenverglasungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Haustüren werden wie Fenster behandelt, wenn die Glasfläche mehr als 50% der Türfläche beträgt. Haustüren mit einem geringeren Glasanteil müssen einen U_d-Wert von mindestens 1,3 W/m²K aufweisen.

Bei der Fenstererneuerung ist darauf zu achten, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U(w)-Wert der neu eingebauten Fenster. Ansonsten besteht die Gefahr von Feuchtigkeitschäden und Schimmel aufgrund von Tauwasserbildung an den Wänden.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit oder Eigentumswohnung wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Förderzuschlag:

Der Förderanteil von 25% der anrechenbaren Kosten gilt für die Sanierung einzelner Bauteile. Wenn innerhalb von 2 Jahren mehrere Bauteile (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) saniert werden, wird ein stufenweiser Zuschlag auf den Förderanteil der sanierten Bauteile gewährt. Die Zuschläge werden nur gewährt, wenn ein **gesamtes Bauteil** saniert wird. So fallen die Dämmung einzelner Fassaden oder der Austausch einzelner Fenster nicht unter die Zuschlagsregel. Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen der städtischen Förderprogramme erfüllen.

Förderanteil für	Bei einem sanierten Bauteil	Bei 2 sanierten Bauteilen	Bei 3 sanierten Bauteilen	Bei 4 sanierten Bauteilen
Bauteil 1	25%	27%	29%	31%
Bauteil 2		27%	29%	31%
Bauteil 3			29%	31%
Bauteil 4				31%

Die Zweijahresfrist beginnt mit der Bewilligung der ersten Maßnahme. Alle Maßnahmen, die unter die Zuschlagsregel fallen sollen, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Frist abgeschlossen sein.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot
- ▶ Materialnachweis (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ Wärmepass der KliBA **oder alternativ dem Energieberatungsbericht oder dem individuellen Sanierungsfahrplan**
- ▶ Fotos der auszutauschenden Fenster

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweise über die eingebauten Fenster
- ▶ Unternehmererklärung nach § 96 GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- ▶ Fotos der neuen Fenster (Fassadenansicht)

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Sanierung eines Gebäudes zum Effizienzhaus

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Sanierung von Wohngebäuden **zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70**.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Sanierung von Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) und **Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich** zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70.

3. Fördervoraussetzung

Gefördert werden nur Gebäude, die die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Einhaltung der Höchstwerte für Primärenergiebedarf und spezifischen Transmissionswärmeverlust

Effizienzhaus	40	55	70
QP in % von QP REF	40	55	70
H'T in % von H'T REF	55	70	85

- Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 12.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur Herstellung einesw Effizienzhauses notwendig sind.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 1.900 €.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

4.1 Zuschlag Effizienzhaus

Für das Erreichen einer Effizienzhausstufe gibt es einen Zuschlag von 4.000 EUR. Dieser Zuschlag wird nur ausgezahlt, wenn das Erreichen eines Effizienzhauses nachgewiesen wird. Kann nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme kein Effizienzhaus nachgewiesen werden, erfolgt die Zuschussberechnung gemäß den Förderprogrammen für die Einzelbauteile.

4.2 Förderzuschlag Erneuerbare Energien

Wenn in einem Gebäude Erneuerbare Energien zur Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann ein Zuschlag von 2.000 € pro Gebäude gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der gesamte Wärmebedarf vollständig über erneuerbare Energien gedeckt wird. Strom ist nur anrechenbar, wenn dieser auf dem oder am eigenen Gebäude erzeugt wird und den Strombedarf zur Wärmeerzeugung vollständig deckt.

4.3 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich bei der Zuschussvariante der Förderbetrag um **9.000 €** pro Gebäude. Bei der Darlehensvariante wird der Förderbetrag von 9.000 € zusätzlich zum Darlehen ausgezahlt.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte Gebäude** verwendet werden. Nachhaltige Dämmstoffe, die nur bei Einzelbauteilen, z.B. bei der Dachdämmung, eingesetzt wurden, werden nicht gefördert.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Einer Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Gebäudes begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Eine Kopie der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experte für den KfW-Antrag
- ▶ Eine Kopie des Auszahlungsbescheides der KfW
- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Fotos des Gebäudes

Zusätzlich benötigen wir bei der Inanspruchnahme der Förderzuschläge

- ▶ Den Nachweis des Energieberaters über die tatsächlich zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger
- ▶ Die Nachweise über die Zertifizierung der eingesetzten nachhaltigen Dämmstoffe

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Bezug des Gebäudes für die Dauer eines Jahres monatlich den Energieverbrauch zu dokumentieren und die Daten anschließend der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Daten werden von der Stadt anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke zur Evaluation des Förderprogramms verwendet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Errichtung eines Passivhauses

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Errichtung von **eigengenutzten** Passivhäusern mit einem **zinslosen Darlehen** in Höhe von 20.000 Euro oder **alternativ** mit einem **Zuschuss** in Höhe von 5.000 Euro (für ein Einfamilienhaus).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von eigengenutzten Passivhäusern, wenn die vom Passivhausinstitut Darmstadt aufgestellten Kriterien für die Zertifizierung als „**Qualitätsgeprüfte Passivhäuser**“ erfüllt werden, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Der Energiekennwert Heizwärme beträgt maximal 15 kWh/m² im Jahr oder die Heizwärmelast maximal 10 W/m².
- Der Energiekennwert für nicht erneuerbare Primärenergie beträgt maximal 95 kWh/m² bzw. 60 kWh/m² für erneuerbare Primärenergie im Jahr inkl. Haushaltsstrom.
- Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Eine luftdichte Ausführung ($n_{50} \leq 0,6$ Luftwechsel pro Stunde) ist sichergestellt und wird durch eine Messung (Blower-Door-Test) nachgewiesen.

Der Antragsteller kann zwischen der Darlehens- und Zuschussvariante wählen.

A. Darlehensvariante:

Der Darlehensantrag ist schriftlich mit entsprechendem Antragsformular bei der Stadt Walldorf zu stellen.

Nach Antragsbewilligung wird mit dem Antragsteller ein Darlehensvertrag geschlossen.

Die Darlehenssumme beträgt 20.000 € und wird dem Antragsteller für 15 Jahre zinslos von der Stadt Walldorf zur Verfügung gestellt.

Bereitstellungszinsen werden nicht erhoben.

Die Auszahlung des Darlehens¹ erfolgt in zwei Schritten:

1. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro mit der Rohbauabnahme (Fotonachweis erforderlich)
2. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro nach durchgeführtem Blower-Door-Test.

Das Darlehen ist in 15 Jahresraten (1.-14. Rate: 1.333,00 €; Schlussrate: 1.338,00 €) an die Stadt Walldorf zurückzuzahlen. **Die erste Tilgungsrate wird fällig zum 01.03. eines Jahres nach Bezug des Passivhauses.**

¹ Die Sicherungsbedingungen des Darlehensvertrages müssen neben den baulichen Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sein.

Sind nach Abschluss der Baumaßnahme die Kriterien des Passivhausinstituts Darmstadt für „Qualitätsgeprüfte Passivhäuser“ nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf das zinslose Darlehen der Stadt Walldorf. In diesem Fall ist der ausgezahlte Darlehensbetrag in voller Höhe unverzüglich der Stadt Walldorf zu erstatten.

B. Zuschussvariante:

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Antragsformular gewährt.

Der Zuschuss beträgt für ein Einfamilienhaus pauschal 5.000 €.

Bei einem Mehrfamilienhaus erhöht sich die Förderobergrenze mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 2.000 €.

Bei Eigentumswohnungen in einem Passivhaus betragen die Zuschüsse 5.000 € bei einer Wohnfläche ab 100 m². Bei einer Wohnfläche über 45 m² und unter 100 m² betragen die Zuschüsse 2.000 €.

Unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Fertigstellung des Passivhauses bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

2.1 Förderzuschlag Erneuerbare Energien

Wenn in einem Gebäude Erneuerbare Energien zur Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann ein Zuschlag von 2.000 € pro Gebäude gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der gesamte Wärmebedarf vollständig über erneuerbare Energien gedeckt wird. Strom ist nur anrechenbar, wenn dieser auf dem oder am eigenen Gebäude erzeugt wird und den Strombedarf zur Wärmeerzeugung vollständig deckt.

2.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich bei der Zuschussvariante der Förderbetrag um **9.000 €** pro Gebäude. Bei der Darlehensvariante wird der Förderbetrag von 9.000 € zusätzlich zum Darlehen ausgezahlt.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte Gebäude** verwendet werden. Nachhaltige Dämmstoffe, die nur bei Einzelbauteilen, z.B. bei der Dachdämmung, eingesetzt wurden, werden nicht gefördert.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Lageplan
- ▶ Bauzeichnungen (Grundrisse und Ansichten)
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Passivhausprojektierungspaket (PHPP als Excel-Datei)
- ▶ Unterlagen zum Lüftungs- und Heizkonzept
- ▶ Unterlagen zu den Fenstern

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Passivhauses begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Aktualisiertes Passivhausprojektierungspaket, das das tatsächlich ausgeführte Gebäude abbildet (PHPP als Excel-Datei)
- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Nachweis über den Einbau einer Lüftungsanlage
- ▶ Fotos des Passivhauses

Zusätzlich benötigen wir bei der Inanspruchnahme der Förderzuschläge

- ▶ **Den Nachweis des Energieberaters über die tatsächlich zur Wärmezeugung eingesetzten Energieträger**

► Die Nachweise über die Zertifizierung der eingesetzten nachhaltigen Dämmstoffe

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Bezug des Passivhauses für die Dauer eines Jahres monatlich den Energieverbrauch zu dokumentieren und die Daten anschließend der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Daten werden von der Stadt anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke zur Evaluation des Förderprogramms verwendet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Errichtung eines Effizienzhaus 40 Plus

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Errichtung von **eigengenutzten** Effizienzhäusern 40 Plus mit einem **zinslosen Darlehen** in Höhe von 20.000 Euro oder **alternativ** mit einem **Zuschuss** in Höhe von 5.000 Euro (für ein Einfamilienhaus).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von eigengenutzten Effizienzhäusern 40 Plus, wenn die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festgelegten Kriterien erfüllt werden, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Das Gebäude verbraucht nur **40% des Primärenergieverbrauchs** und nur **55% der Transmissionswärmeverluste** gegenüber dem Referenzgebäude Neubau
- Pro Wohneinheit müssen **mindestens 500 kWh pro Jahr** zuzüglich **10 kWh/a je m² Gebäudenutzfläche AN** Strom in gebäudenahen Anlagen erzeugt werden.
- Installation eines stationären Batteriespeichersystems (Stromspeicher)
- Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs für jede Wohneinheit

Der Antragsteller kann zwischen der Darlehens- und Zuschussvariante wählen.

A. Darlehensvariante:

Der Darlehensantrag ist schriftlich mit entsprechendem Antragsformular bei der Stadt Walldorf zu stellen.

Nach Antragsbewilligung wird mit dem Antragsteller ein Darlehensvertrag geschlossen.

Die Darlehenssumme beträgt 20.000 € und wird dem Antragsteller für 15 Jahre zinslos von der Stadt Walldorf zur Verfügung gestellt.

Bereitstellungszinsen werden nicht erhoben.

Die Auszahlung des Darlehens¹ erfolgt in zwei Schritten:

1. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro mit der Rohbauabnahme (Fotonachweis erforderlich)
2. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro nach durchgeführtem Blower-Door-Test.

¹ Die Sicherungsbedingungen des Darlehensvertrages müssen neben den baulichen Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sein.

Das Darlehen ist in 15 Jahresraten (1.-14. Rate: 1.333,00 €; Schlussrate: 1.338,00 €) an die Stadt Walldorf zurückzuzahlen. **Die erste Tilgungsrate wird fällig zum 01.03. eines Jahres nach Bezug des Gebäudes.**

Sind nach Abschluss der Baumaßnahme die Kriterien der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf das zinslose Darlehen der Stadt Walldorf. In diesem Fall ist der ausgezahlte Darlehensbetrag in voller Höhe unverzüglich der Stadt Walldorf zu erstatten.

B. Zuschussvariante:

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Antragsformular gewährt.

Der Zuschuss beträgt für ein Einfamilienhaus pauschal 5.000 €.

Bei einem Mehrfamilienhaus erhöht sich die Förderobergrenze mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 2.000 €.

Bei Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienhaus betragen die Zuschüsse 5.000 € bei einer Wohnfläche ab 100 m². Bei einer Wohnfläche über 45 m² und unter 100 m² betragen die Zuschüsse 2.000 €.

Unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

2.1 Förderzuschlag Erneuerbare Energien

Wenn in einem Gebäude Erneuerbare Energien zur Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann ein Zuschlag von 2.000 € pro Gebäude gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der gesamte Wärmebedarf vollständig über erneuerbare Energien gedeckt wird. Strom ist nur anrechenbar, wenn dieser auf dem oder am eigenen Gebäude erzeugt wird und den Strombedarf zur Wärmeerzeugung vollständig deckt.

2.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich bei der Zuschussvariante der Förderbetrag um **9.000 €** pro Gebäude. Bei der Darlehensvariante wird der Förderbetrag von 9.000 € zusätzlich zum Darlehen ausgezahlt.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte Gebäude** verwendet werden. Nachhaltige Dämmstoffe, die nur bei Einzelbauteilen, z.B. bei der Dachdämmung, eingesetzt wurden, werden nicht gefördert.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Einer Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Gebäudes begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Eine Kopie der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experte für den KfW-Antrag
- ▶ Eine Kopie des Auszahlungsbescheides der KfW
- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Fotos des Gebäudes

Zusätzlich benötigen wir bei der Inanspruchnahme der Förderzuschläge

- ▶ Den Nachweis des Energieberaters über die tatsächlich zur Wärmeherzeugung eingesetzten Energieträger
- ▶ Die Nachweise über die Zertifizierung der eingesetzten nachhaltigen Dämmstoffe

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Bezug des Gebäudes für die Dauer eines Jahres monatlich den Energieverbrauch zu dokumentieren und die Daten anschließend der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Daten werden von der Stadt anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke zur Evaluation des Förderprogramms verwendet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Umweltschutz-Bonusprogramm der Stadt Walldorf zur CO₂-Einsparung



1. Förderziel

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten gemäß einer Förderliste.

Mit dieser Maßnahme soll die Menge von klimaschädigenden CO₂-Emissionen verringert, die Bürger für die Problematik der Klimabeeinflussung sensibilisiert und ein Beitrag Walldorfs zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

Das Walldorfer CO₂-Projekt unterstützt auch „kleine“ Einsparmaßnahmen, die von anderer Seite nicht finanziell gefördert werden. Damit können auch Nichteigenheimbesitzer eine Förderung erhalten.

Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

Gefördert werden Maßnahmen, die in der offiziellen Förderliste enthalten sind. Die Förderliste wird dem aktuellen Stand der Forschung angepasst und verändert sich mit neuen Erkenntnissen.

Die Maßnahmen sind mit der Einsparung an Treibhausgas CO₂ pro Jahr oder der entsprechenden Umrechnung anderer klimawirksamer Emissionen bezogen auf CO₂-Äquivalent bewertet und auf 50 kg-Schritte gerundet. Alle Maßnahmen müssen wie in der Förderliste beschrieben belegt werden.

Die Förderhöhe beträgt 50 € pro eingesparte Tonne CO₂ (-Äquivalent) als Gutschein für den örtlichen Einzelhandel.

Die Gutscheinausgabe erfolgt im Rathaus nach Einreichen des Antragsformulars und der Belege mit mindestens einer Tonne CO₂-Einsparung.

Förderberechtigt sind ausschließlich Einwohner der Stadt Walldorf.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Umweltschutz-Bonusprogramm der Stadt Walldorf



CO₂-Förderliste

Stand: November 2021

Maßnahmen	Nachweis	CO ₂ -Einsparung in kg pro Jahr
Kauf eines Neuwagens mit durchschnittlichem CO ₂ -Ausstoß geringer als 110g/km	Rechnung	600
Umrüstung des Kfz auf Gas	Kassenzettel/ Rechnung	250
Bus/Bahn je 50 € (Berufspendler)*	Fahrkartenbeleg	50
Kauf eines Fahrrad-Anhängers	Kassenzettel/ Rechnung	100
Fahrradgarage für 1 Jahr gemietet	Kopie des Mietvertrags	100
Pflanzung einheimischer Laubbaum (Hochstamm) im Ort	Kassenzettel/ Rechnung	250
Kühlschrank, Gefriertruhe/-schrank Effizienzklasse A (A-G)	Kassenzettel/ Rechnung	400
Wäschetrockner oder Waschtrockner (Kombigerät) Effizienzklasse A (A-G)	Bestätigung/ Rechnung	400
Geschirrspülmaschine Effizienzklasse A (A-G)	Bestätigung/ Rechnung	150
Waschmaschine mit Warmwasseranschluss oder Effizienzklasse A (A-G)	Bestätigung/ Rechnung	400
Fernseher Effizienzklasse A (A-G)	Bestätigung/ Rechnung	150
Standby-Abschaltgeräte / Ausschalter in Steckdose	Kassenzettel/ Rechnung	100
LED-Lampen je 2 Stück	Kassenzettel/ Rechnung	50
Nutzung des Carsharing-Angebotes in Walldorf**	Anmelde- bestätigung bei Stadtmobil	1.000

* je Berufspendler und Jahr werden maximal 1.000 € bei der Bonusermittlung berücksichtigt

** pro Nutzer einmalige Anrechnung

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

(Förderfähig nur in Verbindung mit der Außenwanddämmung)

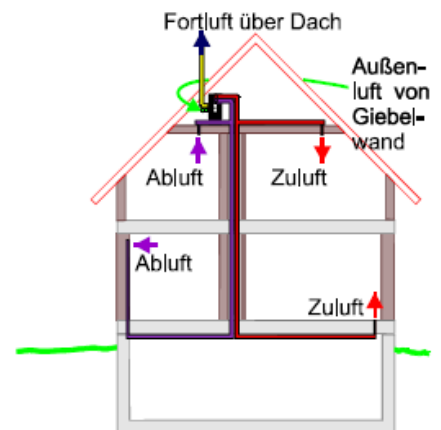
Winddichte Wohngebäude sparen Energie und Kosten. Damit es in der Wohnung nicht zu feucht wird, muss gut gelüftet werden. Ein kontrollierter Luftaustausch vermeidet unnötige Energieverluste. Hier helfen moderne Lüftungsanlagen.

Eine ausreichende Lüftung ist nicht nur für Wohnkomfort und Hygiene wichtig, sondern auch zur Vermeidung von Feuchtschäden und Schimmelpilz. Optimales Lüftungsverhalten heißt, mindestens viermal am Tag die Fenster weit öffnen. Moderne Lüftungsanlagen nehmen den Bewohnern das Lüften ab. Sie sorgen für einen bedarfsgerechten Luftaustausch und niedrige Schadstoffkonzentrationen im Wohnraum.

Bei Abluftanlagen saugt ein Ventilator über eine Abluftöffnung verbrauchte Luft aus Bad, WC und Küche. Die nötige Frischluft dringt dosiert durch Außenwandöffnungen in die Wohn- und Schlafräume nach.

Bei einer Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung wird die Wärme der abgesaugten Luft verwertet. Im Unterschied zu Abluftsystemen wird die Frischluft zentral abgesaugt und über ein Kanalsystem den Räumen zugeführt. Frischluft und Abluft werden durch einen Wärmetauscher geführt, der den Wärmeinhalt der abgesaugten Luft für die Vorwärmung der Frischluft nutzt. Dabei findet jedoch keine Vermischung der Luftströme statt.

Anders als bei Klimaanlage wird die Luft nicht im Kreislauf geführt, sondern ständig erneuert. In beiden Systemen kann mit speziellen Filtern die angesaugte Luft von allergieauslösenden Pollen und Stäuben gereinigt werden.



1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Installation einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Wohngebäuden im privaten Bereich.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf **in Verbindung mit der Außenwanddämmung** den Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung **Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich.**

Alternativ zu einer zentralen Lüftungsanlage sind auch Einzelraumgeräte förderfähig, wenn sie mit einer Wärmerückgewinnung versehen sind.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen

- ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 80\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
- ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Nicht förderfähige Anlagen sind

- Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden/wurden.)
- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen oder Anlagen mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Anlagen, die nicht dem üblichen Stand der Technik entsprechen
- Anlagen, denen bauordnungsrechtliche Belange entgegen stehen

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschuss beträgt für Zentralanlagen pauschal 1.000 €. Alternativ dazu werden Einzelraumgeräte mit pauschal 250 € bezuschusst, maximal 1.000 € je Einfamilienhaus.

Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur einmal ein Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot
- ▶ Technisches Datenblatt der Anlage

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweis über die eingebaute Lüftungsanlage
- ▶ Fotos der eingebauten Anlage
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Bestätigung der Inbetriebnahme durch den ausführenden Fachbetrieb

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Thermische Solaranlagen – Warmwasser von der Sonne

Während des Sommerhalbjahres kann eine entsprechend dimensionierte Solaranlage den Haushalt mit Warmwasser versorgen. Damit wird man nicht nur unabhängiger von den steigenden Energiepreisen, sondern man leistet einen Beitrag zum Energiesparen und Umweltschutz.

Eine 4-köpfige Familie benötigt im Jahr etwa 4.200 kWh zur Warmwassererzeugung, was 420 Liter Heizöl oder 420 Kubikmeter Erdgas entspricht. Davon kann eine Solaranlage etwa 60 % einsparen. Angesichts steigender Öl- und Gaspreise kann sich eine Solaranlage langfristig bezahlt machen.

Bei der Planung der Solaranlage sollte man sich an dem Warmwasserbedarf der Sommermonate orientieren. Damit die konventionelle Heizung im Sommer abgeschaltet werden kann, wird pro Person eine Flachkollektorfläche von 1 bis 1,5 m² benötigt. Ein Speichervolumen von 300 l ist für einen 4-Personen-Haushalt ausreichend. Wenn die Solaranlage zusätzlich auch einen Teil der Raumheizung übernehmen soll, dann wird eine deutlich größere Anlage benötigt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung **thermischer Solaranlagen** auf Gebäuden mit **Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich**.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 400 €. Ab dem 8. Quadratmeter Bruttokollektorfläche erhöht sich der Zuschuss um 60 € für jeden weiteren vollen m² Kollektorfläche.

Die Installation ist von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnung
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Foto der installierten Sonnenkollektoren

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Extensive Dachbegrünung

Die Begrünung von Dächern verbessert die Wohnqualität. Die Pflanzen binden Staub und wirken sich positiv auf das Kleinklima aus. Zudem werden die Dächer vor UV-Strahlung und Witterungseinflüssen geschützt. Die Räume unter dem Gründach bleiben im Sommer kühl und erhalten für den Winter einen zusätzlichen Wärmeschutz.

Voraussetzung für die Dachbegrünung ist ein fachgerecht angebrachter Durchwurzelungsschutz, der eine Beschädigung der Dachabdichtung durch Pflanzenwurzeln verhindert. Hinsichtlich der Grüngestaltung wird zwischen intensiven und extensiven Formen unterschieden.

Bei einer **extensiven** Dachbegrünung wird eine dünne Substratschicht von 4-10 cm aufgebracht. Es handelt sich hierbei um eine einfache und kostengünstige Variante der Dachbegrünung, die auf flachen und leicht geneigten Dächern realisiert werden kann. Geeignet sind z.B. die Dächer von Bungalows, Garagen oder Carports. Als Bewuchs werden Kräuter, Moose, Trockengräser oder Rasen verwendet. Der Pflegeaufwand ist gering.

Dagegen erfordert eine **Intensiv**begrünung sehr stabile Flachdächer, da die zusätzliche Dachlast bei 200 bis 350 kg/m² liegt. Die Gartenerde wird bis zu einem halben Meter stark eingebaut und mit Blumen, Stauden, Sträuchern und kleinen Bäumen bepflanzt. Es entsteht ein kleiner Garten, der entsprechend genutzt und gepflegt werden will. Diese Art der Dachbegrünung wird **nicht** von der Stadt bezuschusst.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die extensive, d.h. nicht pflegeintensive, Begrünung von Dächern im privaten und gewerblichen Bereich. Durch finanzielle Anreize möchte die Stadt die Aktivitäten Privater und Gewerbetreibender unterstützen, auch im Interesse des Umweltschutzes einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität zu leisten.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Realisierung von extensiven Dachbegrünungen im privaten und gewerblichen Bereich. Förderfähig sind die **Mehrkosten** zu einem konventionellen Dachaufbau.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 15 €/m² begrünter Dachfläche, maximal 25 % der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 2.500 €.

Bei Geschosswohnungsbauten (ab 4 Wohneinheiten) kann der Maximalbetrag überschritten werden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung **vor** Beginn mit der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Fotos der Dachbegrünung

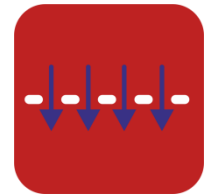
Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Entsiegelung von Flächen

Unter Entsiegelung versteht man die Verringerung der Bodenversiegelung, indem eine bestehende Befestigung durch Abriss oder Rückbau beseitigt wird. Die natürliche Bodenfunktion kann zumindest partiell wiederhergestellt werden, wenn undurchlässige Flächenbefestigungen entweder ganz entfernt oder durch teildurchlässige Flächenbefestigungen ersetzt werden. Durch das Versiegeln von Flächen versickert das Regenwasser nicht mehr und die natürliche Verdunstung wird reduziert. Die Folgen sind ein zu hoher und schneller Abfluss des Regenwassers in die Kanalisation. Dies kann zu Hochwasserereignissen führen. Befestigte Flächen zerstören außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen, was sich unmittelbar auf das Kleinklima auswirkt.

Die Entsiegelung besitzt nicht nur eine ökologische Funktion, sondern bewirkt insbesondere auch eine Verbesserung des Wohnumfeldes. Oberflächenversiegelungen sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Entsiegelung versiegelter Flächen im privaten und gewerblichen Bereich sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Entsiegelung von Flächen im privaten und gewerblichen Bereich sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die zu entsiegelnde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen.

Der Zuschuss beträgt für

- a. die vollständige Entsiegelung von Flächen: 15,00 €/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb), höchstens 1.300 €.**

Vollständige Entsiegelung heißt, dass nach Entfernen der vorhandenen Befestigung keine Pflasterung oder sonstige Befestigung erfolgt, sondern diese Fläche dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt wird.

- b. den Rückbau von Schotterflächen: 15,00 €/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb), höchstens 1.300 €.** Voraussetzung ist, dass nach Entfernen des Schotters diese Fläche dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt wird.

c. Fugenpflaster: 7,50 €/m² entsiegelter Fläche, maximal 375 €

Hierunter fallen Pflastersteine mit einer Fugenbreite von mindestens 2 cm.

Porenpflaster ist nicht förderfähig.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss 50 % der anrechenbaren Kosten. Die Förderobergrenze bleibt hiervon unberührt.

Anrechenbare Kosten sind:

- Entsorgungskosten (Bauschutt aufnehmen und auf Deponie abfahren)
- Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus, d.h. das Auffüllen mit unbelastetem Erdreich
- Bei Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung sind auch die Kosten für die Anmietung von Geräten z.B. Presslufthammer anrechenbar. Lohnkosten sind nicht zuschussfähig.

Bei Geschosswohnungsbauten (ab 4 Wohneinheiten) kann die Förderobergrenze überschritten werden. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Wird eine entsiegelte Fläche, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren wieder versiegelt oder überdacht, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

- Der Antrag besteht aus:**
- ▶ Antragsformular
 - ▶ Fotos der versiegelten Flächen
 - ▶ Skizze mit Maßen der zu entsiegelnden Fläche
 - ▶ Angebot
 - ▶ Technische Beschreibung des Pflasterbelags

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweis über die Flächengröße
- ▶ Nachweis über den verwendeten Belag (z.B. techn. Datenblatt)
- ▶ Fotos der entsiegelten Flächen

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Regenwassernutzungsanlagen (Anschluss an die WC-Spülung)

Regenwasser nutzen – kostbares Trinkwasser sparen

Die Nutzung von Regenwasser ermöglicht die Einsparung von Trinkwasser.

Das kostbare Trinkwasser ist für viele Zwecke, wie zum Beispiel für die Toilettenspülung, Waschmaschine oder die Gartenbewässerung zu schade. Alternativ hierzu kann Regenwasser eingesetzt werden.

Im Allgemeinen ist die Nutzung von Regenwasser bei sachgemäßer Installation der Regenwassernutzungsanlage hygienisch unbedenklich. Erfahrungsberichte und wissenschaftliche Untersuchungen auch in Bezug auf die Regenwassernutzung zum Wäschewaschen haben dies bestätigt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen der Wäsche, die mit Trinkwasser und der, die mit Regenwasser gewaschen wurde, bestehen. Eine Beeinträchtigung der Waschwirkung ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Die Nutzung von Regenwasser leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Trinkwassereinsparung sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Regenwasser für WC-Spülungen.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschüsse die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen im privaten und gewerblichen Bereich. Die Anlage ist förderfähig, wenn die WC-Spülung mit Regenwasser gespeist wird. Die Installation ist von einem Fachbetrieb auszuführen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 1.300 €, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten.

Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle. Mit Auszahlung des Zuschusses erfolgt eine Neuberechnung in der Abwassergebührenveranlagung. Pro m² Gebäudegrundfläche ist mit einer Mehrberechnung von 0,2 m³ Abwasser pro Jahr zu rechnen.

Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten und zu warten, dass für die Dauer von 15 Jahren eine ständige Betriebsbereitschaft gewährleistet ist.

Nicht förderfähige Anlagen sind:

- Anlagen zur reinen Gartenbewässerung
- Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden/wurden.)
- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen oder Anlagen mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Anträge von Firmen, die förderfähige Anlagen vertreiben, herstellen oder planen
- Anlagen, die nicht dem üblichen Stand der Technik entsprechen

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung **vor** Beginn mit der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnung
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Walldorf GmbH
- ▶ Foto der Anlage/Zisterne

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Der Zuschussnehmer ist als Inhaber einer Regenwasser-/Brauchwasseranlage sowie einer Zisterne nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung verpflichtet, diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Hierzu ist das Anzeigeformular gemäß Anlage 1 zu verwenden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Anlage 1

Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität)

Absender (Unternehmer / Eigentümer):

Firma

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/Ort

Tel-Nr.

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ/Ort

Gebäude

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Errichtung einer Anlage
- Betrieb einer existierenden Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage
- Übergang des Eigentums oder Nutzungsrecht an:

Name

am/zum

Datum

3. Herkunft des Wassers:

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Betriebswasser (bitte erläutern)
- Sonstiges:

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges:

5. Nutzungsart:

- ausschließlich Gartenbewässerung
- Sonstiges:

6. Allgemeines:

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt? _____
- b) Wie viele Verbraucher werden mit Betriebswasser versorgt? _____
- c) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall/Jahr? _____ ca. m³
- d) Liegt ein Wartungsvertrag vor? ja / nein

7. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

- a) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert? ja / nein
- b) Sind die Rohrleitungen farblich abgehoben und die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „**Betriebswasser – KEIN Trinkwasser**“ gekennzeichnet (§17 (2))? ja / nein
- c) Sind die Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gesichert? ja / nein
- d) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freien Auslaufs? ja / nein
- e) Erfolgt die Wassernachspeisung direkt aus der Trinkwasserinstallation, ist die Verbindung mit einer der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtung ausgestattet? ja / nein

8. Beigefügte Anlage

- technische Pläne der Anlage

9. Ansprechpartner vor Ort:

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/Ort

Tel-Nr.

Anlage 1

Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität)

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der TrinkwV für die Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität (z.B. Regenwassernutzung)

Der § 13 der TrinkwV befasst sich mit den Pflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Gesundheitsamt.

Der Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert sind. Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme sind 4 Wochen im Voraus und die Stilllegung innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Auch der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts der Wasserversorgungsanlage an eine andere Person ist spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Weiterhin hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage
- bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung der Anlage die technischen Pläne für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist.

Nach § 17 Abs. 2 gelten folgende Vorgaben:

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage mit Nicht-Trinkwasserqualität haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Das Gesundheitsamt registriert die angeigten Wasseranlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität und prüft dies vor Ort im Einzelfall.

Anlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität dürfen auf keinen Fall negative Auswirkungen auf die Trinkwasservorrichtungen haben. Eine solche Anlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert werden.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Fahrradshopper und Fahrradanhänger

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes und der Mobilität den Kauf von **Fahrradshoppern**.

Ein Fahrradshopper ist ein Einkaufstrolley, der mit Hilfe einer Kupplung an das Fahrrad angehängt werden kann. Damit ist er flexibel einsetzbar und kann auch ohne Tasche zum Transport von Gegenständen, z.B. Getränkekästen, benutzt werden

Des Weiteren fördert die Stadt **Lasten- und Kindertransportanhänger** für Fahrräder und Pedelecs.

Förderfähige Lasten- und Kindertransportanhänger sind serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs, die eine Zuladung von mindestens 30 kg erlauben.

Nicht förderfähig sind Eigenbauten oder geleaste Lastenräder bzw. Anhänger.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf den Kauf von Fahrradshoppern **sowie von Lasten- und Kindertransportanhängern** durch Walldorfer Bürgerinnen und Bürger beim örtlichen Fachhändler.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Kauf eines multifunktionalen **Fahrradshoppers** des Herstellers Fa. Andersen (oder eines gleichwertigen Fahrradshoppers eines anderen Herstellers) nur komplett bestehend aus

- dem Gestell mit Luftbereifung (z.B. Andersen Royal Shopper oder Tura Shopper),
- der Tasche und
- der Fahrradkupplung.

Gefördert wird der Kauf eines **Lasten- und Kindertransportanhängers** mit einer möglichen Zuladung von mindestens 30 kg.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschuss beträgt 50% des Kaufpreises, höchstens jedoch 150 EUR €.

Pro Haushalt kann nur einmalig ein Förderantrag gestellt werden. Es kann jedoch sowohl ein Lastenrad, als auch ein Anhänger gefördert werden. Nach zehn Jahren kann ein weiterer Antrag pro Haushalt gestellt werden.

Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, den geförderten Fahrradshopper oder Fahrradanhänger mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraums nicht an den Händler zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

5. Zuschussverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Auszahlung

Nach dem Kauf des Fahrradshoppers **oder Fahrradanhängers** benötigen wir zur Auszahlung

- ▶ das Antragsformular
- ▶ die Originalrechnung
- ▶ das technische Datenblatt des Anhängers

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Lastenfahrrad

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen der Umweltförderprogramme sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung den Kauf von zwei- oder dreirädrigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtiger Lasten-S-Pedelecs bis 45 km/h.

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten bzw. Personen und Fahrerin bzw. Fahrer) von mindestens 150 kg,
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm,
- fest mit dem Lastenrad verbundene Transportmöglichkeiten, die mindestens 0,10 m³ Volumen aufnehmen können oder eine Ladefläche von mindestens 0,25 m² haben.

Eigenbauten sind nicht förderfähig.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf den Kauf von Lastenfahrrädern durch Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

Gefördert werden nur Privathaushalte. Pro Haushalt wird ein Lastenfahrrad gefördert.

3. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Lastenrad wird nur vom Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft,
- Doppelförderungen, z.B. durch Landes- oder Bundesmittel sind nicht zulässig, ausgenommen ist das Förderprogramm „Elektro-Fahrzeug“ der Stadtwerke Walldorf für elektrisch angetriebene Lastenräder.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 30% des Kaufpreises, höchstens jedoch 800 EUR für herkömmliche Lastenräder und 1.200 EUR für elektrisch unterstützte Lastenräder.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

6. Zuschussverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

6.3 Antragstellung

Nach dem Kauf des Lastenfahrrades benötigen wir zur Auszahlung

- das ausgefüllte Antragsformular,
- die Originalrechnung über den Erwerb des Lastenrades, einschließlich Angabe der Rahmennummer,
- ein Datenblatt mit den technischen Werten, z.B. Maße und zulässige Zuladung,

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller nebst 6 %Zinsen anteilig zurückzuzahlen, wenn das Lastenrad innerhalb von 36 Monaten nach der Förderung dauerhaft unbrauchbar oder verkauft wird oder ein Wohnortwechsel nach außerhalb Walldorfs erfolgt.

Genannte Umstände sind unverzüglich der Stadtverwaltung Walldorf mitzuteilen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Förderung eines Elektro-Zweirades in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung eines Zweitakt-Kraftrades („Abwrackprämie Zweitakt-Krafträder“)

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen ihrer Klimaschutzmaßnahmen sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die endgültige Außerbetriebnahme von fahrbereiten Krafträdern mit Zweitaktmotor und maximal 125 ccm Hubraum bei gleichzeitiger Neuanschaffung eines E-Zweirades (z. B. E-Roller, S-Pedelec, Pedelec).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Außerbetriebnahme von Krafträdern mit Zweitaktmotor und gleichzeitigem Kauf von elektrisch betriebenen oder elektrisch unterstützten Zweirädern durch Privatpersonen mit Wohnsitz in Walldorf.

3. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Altfahrzeug (fahrbereites Kraftrad mit Zweitaktmotor und maximal 125 ccm Hubraum) muss mindestens 24 Monaten vor Antragsstellung und bis zur endgültigen Außerbetriebnahme auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zugelassen gewesen sein.
- Das Altfahrzeug muss endgültig außer Betrieb genommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt worden sein.
- Förderfähig sind nur Neufahrzeuge, die bei einem Fachhändler gekauft wurden. Gebrauchtfahrzeuge und Leasingfahrzeuge werden nicht gefördert.
- Das Ersatzfahrzeug muss mindestens 36 Monate nach Auszahlung des Zuschusses in Besitz und Nutzung des Antragstellers verbleiben.
- Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn zwischen Außerbetriebnahme des Altfahrzeuges und Neuanschaffung eines Neufahrzeuges maximal zwei Monate liegen.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 30% des nachgewiesenen Kaufpreises des Neufahrzeuges bis zur Höhe des Förderhöchstbetrages. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig vom Alter des zu verschrottenen Altfahrzeugs und damit von der Höhe der Schadstoffemissionen.

Der Förderhöchstbetrag beträgt für

- Altfahrzeuge mit Baujahr vor Mai 2002 (keine bzw. Euro 1-Norm) **500 Euro**.
- Altfahrzeuge mit Baujahr zwischen Juni 2002 und Dezember 2005 (Euro 2-Norm) **300 Euro**.
- Altfahrzeuge mit Baujahr zwischen Januar 2006 und Dezember 2015 (Euro 3-Norm) **200 Euro**.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

6. Zuschussverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen mit Wohnsitz in Walldorf. Privatpersonen dürfen einmalig einen Zuschuss in diesem Förderprogramm beantragen.

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens zwei Monate nach Kauf des E-Fahrzeuges bei der Stadtverwaltung Walldorf eingereicht werden.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- Dem Antragsformular mit Fahrzeugdaten: Hersteller des Altfahrzeugs, Fahrzeug-Modell, Fahrzeug-Nummer, Baujahr, Motorleistung/Hubraum (alle erforderlichen Daten sind in der Betriebserlaubnis des Altfahrzeugs zu finden)
- Versicherungsnachweis des Altfahrzeugs mit denen eine Zulassung des Fahrzeuges mindestens der letzten 2 Jahre nachgewiesen werden kann
- Verwertungsnachweis eines anerkannten Entsorgungsfachbetriebes über die Außerbetriebnahme und fachgerechte Verschrottung des Altfahrzeugs.
- Kaufbeleg/ -vertrag/ -rechnung des neuen Elektro-Zweirades

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen,

- wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- wenn das geförderte E-Zweirad innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.
- wenn weitere Fördermittel aus Bundes- oder Landes-Förderprogrammen in Anspruch genommen wurden. Dies gilt nicht für das Förderprogramm Elektrofahrzeuge der Stadtwerke Walldorf.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Einbruchschützende Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Nachrüstung von einbruchhemmenden Vorrichtungen an Fenstern und Türen von Wohnräumen.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mechanische Maßnahmen an Wohnräumen zum Schutz vor Einbruch, wenn

- sie der Sicherungsempfehlung der kriminalpolizeilichen Beratung entsprechen,
- durch einen Fachbetrieb eingebaut werden und
- es sich um zertifizierte Maßnahmen handelt, die folgenden Vorgaben entsprechen:
 - Profilzylinder nach DIN 18252 mit mindestens der Angriffswiderstandsklasse I
 - Schutzbeschläge nach DIN 18257 mit mindestens der Widerstandsklasse ES1
 - Einsteckschlösser nach DIN 18251 der Klassen 4 und 5
 - Nachrüstungen von Fenstern und Türen nach DIN 18104 Teil 1 und 2
 - Austausch von Fensterglas nach DIN EN 356
 - Einbau von Gittern nach DIN EN 1627 mit mindestens Widerstandsklasse RC 2 oder nach VdS 2537-1

Nicht gefördert wird die komplette Erneuerung von Fenstern oder Türen. Neue Fenster und Türen können über das städtische Förderprogramm *Fenstererneuerung durch Wärmeschutzverglasung* gefördert werden.

Innenliegende Wohnungsabschlusstüren sind hingegen förderfähig.

Nicht gefördert werden elektronische Maßnahmen wie z.B. Alarmanlagen, Videokameras oder Bewegungsmelder.

3. Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen dürfen bei der Antragstellung noch nicht begonnen oder beauftragt sein
- Maßnahmen müssen gemäß der Sicherungsempfehlung erforderlich sein
- Maßnahmen sind innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist auszuführen

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Barzuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen. Neben der Stadt Walldorf fördert auch die KfW einbruchschützende Maßnahmen. Diese mögliche KfW-Förderung wird bei der städtischen Förderung in Abzug gebracht. Der Abzug erfolgt auch, wenn kein Förderantrag bei der KfW gestellt wurde. Zur Berechnung des städtischen Zuschusses werden die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Förderbestimmungen der KfW herangezogen.

Der Antragsteller hat die KfW-Förderung (Programm 455) selbst zu beantragen. Die Antragstellung kann ausschließlich online auf www.kfw.de/zuschussportal erfolgen.

Der Zuschuss wird je Antragsteller und Gebäude/Wohnung nur einmal gewährt und ist auf maximal 2.500,00 € begrenzt.

Aufwendungen unter 500,00 € werden nicht bezuschusst.

Die Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Häusern oder Wohnungen. Mieter von Häusern oder Wohnungen sind mit Zustimmung der Eigentümer ebenfalls antragsberechtigt.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot eines Fachbetriebs inklusive Beschreibung der Zertifizierungsnachweise
- ▶ Sicherungsempfehlung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle
- ▶ Aktuelle Fotos des aufzurüstenden Bestandes

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist unter der Nummer 0621 / 174-1234 erreichbar.

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme nach Vorlage

- ▶ der Originalrechnung des Fachbetriebs
- ▶ der Nachweise, dass die eingebauten Bauteile den o.g. Normen entsprechen
- ▶ Bilder der aufgerüsteten Gebäudeteile

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Überblick Inanspruchnahme Umweltförderprogramme (Stand: 01.12.2021)

Förderprogramm	Anzahl Bewilligungen		Anzahl geförderte Maßnahmen	ausgezahlte Fördersumme in EUR	CO ₂ -Einsparung in t/a
	gesamt	davon aus 2021			
Dachdämmung	25	13	11	26.582	7,50
Außenwanddämmung	12	8	7	22.392	9,50
Kellerdeckendämmung	3	2	1	900	4,00
Fenstererneuerung	81	47	48	105.062	33,92
Kontrollierte Lüftung	5	2	3	2.000	
Dachbegrünung	21	13	2	733	
Entsiegelung	2	0	1	136	
Passivhaus Zuschuss	39	16	20	70.000	
Solaranlage	7	5	4	1.780	2,43
Regenwassernutzung	2	2	0	0	
Geschirrmobil	0	0	0	0	
Umweltbonusprogramm	22	12	6	300,00	12,00
Fahrradshopper	2	2	2	261	
Lastenrad	3	3	3	3.039	
Summen	224	133	88	233.184	69,35

